

Geschäftsordnung

für die Fachgremien der DWA

Gültig ab 1. Januar 2013

Der Vorstand der DWA erlässt aufgrund der Satzung der DWA die Geschäftsordnung für folgende Fachgremien: die Ausschüsse und Arbeitsgruppen, den Koordinierungskreis der Hauptausschussvorsitzenden sowie die Koordinierungsgruppen der DWA¹⁾.

§ 1 Fachliche Zuständigkeiten, Gründungen und Auflösungen von Fachgremien

(1) Bei der DWA bestehen entsprechend § 15 der Satzung Hauptausschüsse (HA), Fachausschüsse (FA) und Arbeitsgruppen (AG). Hauptausschüsse werden von einem Vorsitzenden und Fachausschüsse von einem Obmann geleitet. Arbeitsgruppen haben einen Sprecher.

Der Vorstand hat folgende Hauptausschüsse gebildet:

- Hydrologie und Wasserbewirtschaftung (HW),
- Wasserbau und Wasserkraft (WW),
- Gewässer und Boden (GB),
- Entwässerungssysteme (ES),
- Kommunale Abwasserbehandlung (KA),
- Industrieabwässer und anlagenbezogener Gewässerschutz (IG),
- Kreislaufwirtschaft, Energie und Klärschlamm (KEK),
- Recht (RE),
- Wirtschaft (WI),
- Bildung und Internationale Zusammenarbeit (BIZ).

(2) Die Zuständigkeit der Hauptausschüsse und Fachausschüsse (Ausschüsse) und Arbeitsgruppen wird nach Fachgebieten eingeteilt. Für die entsprechende Einteilung, Gründung, Auflösung und Änderung ist das jeweils übergeordnete Gremium zuständig. Die Gründung eines Fachausschusses bedarf der Zustimmung des Präsidiums. Arbeitsgruppen sollen nach Erledigung der ihnen übertragenen Aufgaben aufgelöst werden.

1) Soweit im Folgenden nur die männlichen Bezeichnungen gewählt werden, hat dies ausschließlich redaktionelle Gründe. Insbesondere meinen die Bezeichnungen „Vorsitzender“ auch „Vorsitzende“ und „Obmann“ auch „Obfrau“ sowie „Sprecher“ auch „Sprecherin“.

(3) Vor einer wesentlichen Änderung der Ausschuss- oder Arbeitsgruppenbezeichnung, des Fachgebietes und der Auflösung eines Ausschusses oder einer Arbeitsgruppe soll das jeweils entscheidende Gremium den zuständigen Vorsitzenden/Obmann/Sprecher hören. Der Vorsitzende/Obmann/Sprecher hat vor Abgabe seiner Stellungnahme sowie vor eigenen Anträgen dieser Art den Mehrheitswillen seines Ausschusses bzw. seiner Arbeitsgruppe festzustellen und ist daran gebunden. Bei Stimmgleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag.

§ 2 Koordinierungsgremien

(1) Die Hauptausschussvorsitzenden bilden entsprechend § 15 (8) der Satzung den Koordinierungskreis (KK) zur Abstimmung der Schwerpunkte der laufenden und zukünftigen Facharbeiten.

■ (a) Bei hauptausschussübergreifenden Themen kann der Koordinierungskreis einen Hauptausschuss benennen, der das Thema federführend bearbeitet. Er kann auch die Vorgehensweise bei der Themenbearbeitung festlegen. Der Koordinierungskreis ist über die Ergebnisse der Bearbeitung zu informieren.

■ (b) Soweit die Bearbeitung von hauptausschussübergreifenden Themen nicht in einem einzelnen Hauptausschuss erfolgen kann, kann der Koordinierungskreis für diese Themen Koordinierungsgruppen (KG) gründen. Dabei sind die fachlich betroffenen Hauptausschüsse zu beteiligen. Ist der Vorsitzende der Koordinierungsgruppe nicht Mitglied des Koordinierungskreises, so wird er als Gast zu den Sitzungen des Koordinierungskreises eingeladen.

(2) Für Koordinierungsgruppen gelten die Vorschriften für Ausschüsse und Arbeitsgruppen entsprechend. Sie sind dem Koordinierungskreis zugeordnet und sollen nach Erledigung der Tätigkeit aufgelöst werden.

■ (a) Die Aufgaben einer Koordinierungsgruppe bestehen in der Verfolgung der vom Koordinierungskreis vorgegebenen Ziele, insbesondere in der Abstimmung der Arbeit der betroffenen Haupt- und Fachausschüsse. Koordinierungsgruppen können über ihre Arbeit in den Fachzeitschriften

der DWA informieren. Fachliche Publikationen wie Themenbände oder Arbeitsberichte sollen Koordinierungsgruppen nur dann erarbeiten, wenn dies nicht allein durch Haupt- oder Fachausschüsse übergreifend erfolgen kann. Die Erarbeitung von Arbeitsblättern und Merkblättern ist nicht Gegenstand der Tätigkeit einer Koordinierungsgruppe.

- (b) Die fachlich betroffenen Hauptausschüsse sollen jeweils mindestens ein Mitglied aus ihren Fachgremien in die Koordinierungsgruppe entsenden. Bei Bedarf können weitere Personen aufgenommen werden.

§ 3 Zusammensetzung der Ausschüsse und Arbeitsgruppen

(1) Ausschüsse

- (a) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse ist zu gewährleisten, dass die auf dem Fachgebiet des betreffenden Ausschusses kompetenten Fachkreise angemessen vertreten sind und dass die neuesten Erkenntnisse aus Praxis und Wissenschaft in die Arbeit eingebracht werden.

Die Ausschussarbeit steht Frauen und Männern zu gleichen Maßen offen.

- (b) Zur Bearbeitung der anstehenden Projekte sind Personen in angemessener Zahl zu berufen. Die Mitgliedschaft im Ausschuss ist an die Person gebunden. Die Ausschussmitglieder sollen vorwiegend für die Ziele und Aufgaben der Vereinigung eintreten. Sie sollen persönliche DWA-Mitglieder oder bei fördernden DWA-Mitgliedern beschäftigt sein.
- (c) In den Ausschüssen sollen nur Personen mit entsprechenden Fachkenntnissen und Erfahrungen mitarbeiten. Die Personen sollen im aktiven Berufsleben stehen. Über Ausnahmen entscheidet das für die Berufung dieses Mitgliedes zuständige Gremium.
- (d) Die Mitarbeit in Ausschüssen erfolgt ehrenamtlich. Es werden keine Reisekosten von der DWA gezahlt. Über Ausnahmen und Aufwandsentschädigungen entscheidet die Geschäftsführung.
- (e) Ausschussmitglieder sollen in der Lage sein, regelmäßig an den Sitzungen teilzunehmen. Niemand soll in mehr als fünf Ausschüssen und Arbeitsgruppen gleichzeitig tätig sein. § 3 Abs. 1 Buchst. (c) Satz 3 gilt entsprechend.
- (f) Der Vorsitzende/Obmann kann Gäste zu den Ausschusssitzungen einladen.
- (g) Der zuständige Hauptausschuss wählt den Obmann des Fachausschusses und die weiteren Mitglieder auf Vorschlag des Obmanns oder des Präsidiums. Gehört der zu wählende Obmann noch nicht dem zuständigen Hauptausschuss an, so bedarf es zuvor seiner Wahl in den Hauptausschuss durch das Präsidium. Bei der Besetzung des Ausschusses sollen vorliegende/eingehende Bewer-

bungen beachtet werden. Der stellvertretende Vorsitzende/Obmann wird vom jeweiligen Ausschuss gewählt.

- (h) Ausschussmitglieder können von dem für die Berufung zuständigen Gremium abberufen werden. Dies gilt insbesondere, wenn das Mitglied nicht mehr im aktiven Berufsleben steht oder an drei aufeinanderfolgenden Sitzungen nicht teilgenommen hat.
- (i) Die erforderlichen Berufungen/Abberufungen werden von der Geschäftsführung der DWA vorgenommen.

(2) Arbeitsgruppen

Für die von den Fachausschüssen zur Erledigung von Einzelfragen eingesetzten Arbeitsgruppen gelten die Bestimmungen des Absatzes 1 sinngemäß.

§ 4 Arbeitsweise

(1) Allgemeine Bestimmungen

- (a) Der Vorsitzende/Obmann lädt zu den Sitzungen schriftlich ein.
- (b) Eingeladen werden soll mindestens vier Wochen vor der Sitzung unter Mitteilung von Ort, Zeitpunkt, vorgesehener Dauer und Tagesordnung.
- (c) Bei jeder Einberufung zu einer Sitzung sind der Vorsitzende/Obmann des jeweils übergeordneten Gremiums und die Geschäftsführung mit einzuladen.
- (d) Ist ein Mitglied verhindert, so hat es seinen Vorsitzenden/Obmann zu verständigen.
- (e) Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden/Obmannes mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (f) Die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden/Obmannes den Ausschlag.
- (g) Der Vorsitzende/Obmann veranlasst, dass über die Sitzungen Niederschriften gefertigt werden, die innerhalb von sechs Wochen nach den Sitzungen den Mitgliedern, dem Vorsitzenden sowie der Bundesgeschäftsstelle zugeleitet werden.
- (h) Zur Zeit- und Kostenersparnis sowie zur vereinfachten Weiterverarbeitung von Dokumenten sollen nach Möglichkeit elektronische Kommunikationswege genutzt werden.

(2) Hauptausschüsse

- (a) Der Vorsitzende hat den Hauptausschuss mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
- (b) Der Vorstand legt die Aufgaben der Hauptausschüsse fest und koordiniert sie.

- (c) Jeder Hauptausschuss kann den von ihm gebildeten Fachausschüssen Aufgaben übertragen.

(3) Fachausschüsse

- (a) Der Obmann ruft den Fachausschuss mindestens einmal im Jahr zusammen.
- (b) Der Obmann informiert den Vorsitzenden des zuständigen Hauptausschusses über den Fortgang der Arbeiten.

(4) Arbeitsgruppen

Die Arbeitsgruppen regeln ihre Angelegenheiten in Anlehnung an die für die Ausschüsse geltenden Bestimmungen nach Maßgabe des Fachausschusses.

§ 5 DWA-Regelwerk

- (1) Bei der Erarbeitung und der Überarbeitung von Arbeits- und Merkblättern für das DWA-Regelwerk bildet das Arbeitsblatt DWA-A 400 die Grundlage.
- (2) Die nach Arbeitsblatt DWA-A 400 vorgeschriebenen Beschlussfassungen zur Erstellung und Fortschreibung von Arbeits- und Merkblättern erfordern jeweils eine Zweidrittelmehrheit bei der Abstimmung.

§ 6 Veröffentlichungen außerhalb des DWA-Regelwerkes

- (1) Die Ausschüsse der DWA können Ergebnisse ihrer Arbeit, die nicht zum Regelwerk gehören, in der „Themenreihe“ der DWA veröffentlichen. Der zuständige Fachausschuss gibt den Themenband an den zuständigen Hauptausschussvorsitzenden zur weiteren Entscheidung.
- (2) Die Ausschüsse der DWA können die Fachöffentlichkeit über ihre laufende Arbeit durch Arbeitsberichte informieren. Diese Berichte sollen vier Druckseiten nicht überschreiten. Die Arbeitsberichte werden in der Zeitschrift KA und/oder KW veröffentlicht. Der zuständige Fachausschuss gibt den Arbeitsbericht an den Vorsitzenden des zuständigen Hauptausschusses zur weiteren Entscheidung.

§ 7 Nutzungsrechte

Ein Geltendmachen von Rechten Einzelner an den Arbeitsergebnissen ist mit dem Wesen der Arbeit als Gemeinschaftsarbeit nicht vereinbar. Deswegen erfolgt die Berufung in die Fachgremien unter der Bedingung, dass die Nutzungsrechte an den Ergebnissen der Arbeit, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt auf die DWA übertragen werden und dass die Übertragung sämtliche zur Zeit der Rechtseinräumung bekannten Nutzungsarten (inklusive Übersetzungen und digitale Verwendungen) sowie die Befugnis zur Rechtseinräumung an Dritte einschließt. Die Übertragung erfolgt durch Abgabe einer entsprechenden Erklärung gegenüber der DWA und bezieht sich nur auf die Arbeitsergebnisse.

§ 8 Mitwirkung der Bundesgeschäftsstelle

Die Bundesgeschäftsstelle wirkt insbesondere mit durch:

- Regelung finanzieller Angelegenheiten der Ausschüsse und Arbeitsgruppen,
- organisatorische Unterstützung der Ausschüsse und Arbeitsgruppen bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Sitzungen,
- Herstellung von Verbindungen mit anderen Gremien und Organisationen,
- Publikation der Arbeitsergebnisse,
- Wahrung fachlicher Interessen sowohl innerhalb der Fachgremien als auch gegenüber Dritten,
- Verfolgung der Beschlussergebnisse der Ausschüsse und Arbeitsgruppen.

§ 9 Gemeinsame Ausschüsse mit anderen Organisationen

- (1) Für gemeinsame fachlich arbeitende Ausschüsse der DWA mit anderen Organisationen gilt Folgendes:
- (a) Werden die Ausschüsse von der DWA geleitet bzw. betreut, so trifft der zuständige Hauptausschuss die nötigen Regelungen in Anlehnung an diese Geschäftsordnung und an das Arbeitsblatt DWA-A 400. Bei übergreifenden Themen entscheidet der Koordinierungskreis.
- (b) Werden die Ausschüsse von anderen Organisationen geleitet bzw. betreut, so bestimmt der zuständige Hauptausschuss die in diese Ausschüsse zu entsendenden Vertreter. Der Bundesgeschäftsstelle sind die in diesen Organisationen erstellten Niederschriften, Berichte und Beschlüsse zuzuleiten. Wird dies nicht von dem Vorsitzenden/Obmann des gemeinsamen Ausschusses erledigt, so hat der entsandte Vertreter dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechenden Unterlagen der Bundesgeschäftsstelle zugeleitet werden. § 9 Absatz 1 a, Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Bestehen mit den anderen Organisationen Kooperationsvereinbarungen, ist das Präsidium von der Geschäftsführung über die Entscheidungen nach Absatz 1 zu informieren. Bestehen keine Kooperationsvereinbarungen, ist die Zustimmung des Präsidiums für Entscheidungen nach Absatz 1 erforderlich.

§ 10 Inkrafttreten

Die „Geschäftsordnung für die Fachgremien der DWA“ tritt am 01. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige „Geschäftsordnung für die Ausschüsse, Arbeitsgruppen der DWA“ vom 1. Juli 2006 außer Kraft.



Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA)

Theodor-Heuss-Allee 17 · 53773 Hennef

Telefon: +49 2242 872-333 · Fax: +49 2242 872-100

info@dwa.de · www.dwa.de